



Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
66	StR Lürwer	26.01.2016
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Bernd Herrmann	2 40 84	-

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Behindertenpolitisches Netzwerk	01.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	01.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	02.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	03.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	08.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	08.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	08.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	08.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	09.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	09.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	09.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	09.03.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Lütgendortmund	15.03.2016	Empfehlung
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	05.04.2016	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	21.04.2016	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	28.04.2016	Empfehlung
Rat der Stadt	28.04.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Bushaltestellenprogramm 2016 - 2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt das Bushaltestellenprogramm 2016 - 2017 mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 2.000.000,00 Euro.

Im Einzelnen handelt es sich um die in der Begründung näher erläuterten Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen auf Dortmunder Stadtgebiet gem. beigefügtem Priorisierungsvorschlag für die einzelnen Stadtbezirke. Das Programm soll auch über das Jahr 2017 hinaus fortgeführt werden. Dazu werden zeitgerecht weitere Beschlussvorlagen vorgelegt.

Zudem ermächtigt der Rat der Stadt Dortmund die Verwaltung, eigenverantwortlich einzelne Maßnahmen auszutauschen, wenn sie sich begründet nicht sofort umsetzen lassen. Näheres hierzu wird in der Begründung erläutert.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus dem Budget des FB 66 / PB 012 über die Investitionsfinanzstelle 66_01202014555 (Finanzposition 780 810).

Folgende Auszahlungen für das Bushaltestellenprogramm 2016 – 2017 sind vorgesehen:

Haushaltsjahr 2016:	750.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2017:	1.000.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2018:	250.000,00 Euro

Die Investition bedingt ab dem ersten vollen Nutzungsjahr, dem Jahr 2018 eine jährliche Belastung der städtischen Ergebnisrechnung in Höhe von 57.500,00 Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung des Bushaltestellenprogramms wird aus der bestehenden Investitionsfinanzstelle 66_01202014555 (Finanzposition 780 810) erfolgen.

Die Finanzierung der Maßnahme sowie die Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2016ff. entsprechend eingeplant. Es entsteht keine Ausweitung des Budgets des StA 66.

Für Betrieb und Unterhaltung der Bushaltestellen fällt ab dem ersten vollen Nutzungsjahr, dem Haushaltsjahr 2018, ein jährlicher Aufwand bei StA 66 in Höhe von zunächst 57.500,00 Euro an, der ebenso wie der darin enthaltene Aufwand für die Abschreibung in Höhe von zunächst 56.000,00 Euro unter dem Produkt 66_0120202 gebucht wird. Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets für Betrieb, Unterhaltung und Abschreibungen der Bushaltestellen.

Die Investition führt zu Erträgen aus aktivierbaren Eigenleistungen in Höhe von 240.000,00 Euro.

Die Investition und deren Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Erschließungs- bzw. Anliegerbeiträge werden nicht erhoben. Der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen ist vom Grundsatz her förderfähig. Eine entsprechende Anmeldung mit der Bitte um Aufnahme in das Förderprogramm wurde auch beim Zuwendungsgeber VRR eingereicht. Dieser teilte allerdings darauf hin mit, dass das Programm hoffnungslos überzeichnet sei und frühestens im Jahr 2018 mit einer Zuweisung zu rechnen sei. Eine neue Anmeldung wird dann zeitgerecht erfolgen. Die Ergebnisse werden in den weiteren Beschlussvorlagen verifiziert.

Solange die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht worden ist, befindet sich die Stadt Dortmund in der vorläufigen Haushaltsführung.

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Gemeinde in diesem Falle ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies gilt genauso für den Beginn von neuen Maßnahmen. Der Beginn einer neuen Maßnahme ist insbesondere dann zulässig, wenn Maßnahmen vollständig durch Drittmittel ohne kreditfinanzierte Eigenanteile durchgeführt werden können. Die Maßnahme wird erst dann begonnen, wenn der Haushalt genehmigt ist oder die Genehmigung nach § 82 GO durch den Stadtkämmerer vorliegt.

Begründung

Die Stadt Dortmund verfügt insgesamt über ein gut ausgebildetes Busnetz, das in Ergänzung zum Stadtbahnnetz einen flächendeckenden ÖPNV anbietet. Die Zuständigkeiten für Bau und Betrieb des Busnetzes verteilen sich auf die Stadt Dortmund, die die baulichen Belange der Bushaltestellen verantwortet und die Dortmunder Stadtwerke, die für die Bushaltestellenausstattung und den Busbetrieb zuständig sind.

Seit Jahren wird das Ziel verfolgt, Zug um Zug alle Bushaltestellen barrierefrei umzurüsten. In enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenpolitischen Netzwerk und den Dortmunder Stadtwerken hat das Tiefbauamt eine Standardlösung für eine barrierefreie Bushaltestelle entwickelt. Diese sieht den Einsatz eines sog. Buskapsteins mit einer Auftrittshöhe von 16cm und ergänzenden Bodenindikatoren gem. DIN 32984 – Bodenindikatoren im öffentlichen Raum – vor. Die erhöhte Bordanlage gewährleistet in Kombination mit dem Kneeling (Einseitiges Absenken) der Busse eine nahezu barrierefreie Zufahrtsmöglichkeit für Rollstühle in den Bus. Zusätzlich verfügen inzwischen nahezu alle Busse über eine manuell zu bedienende Klapprampe, die auch den schweren Elektrorollstühlen die Einfahrt ermöglicht. Die Bodenindikatoren dienen blinden und sehbehinderten Mitmenschen zur Orientierung und zum Auffinden der vorderen Einstiegstür der Busse. Im Normalfall hat diese Standardhaltestelle eine Länge von 18m, davon kann aber bei beengten Platzverhältnissen und je nach Nutzungsintensität der anliegenden Grundstücke abgewichen werden. Die Gesamtlänge des erhöhten Bereiches sollte aber 10m nicht unterschreiten. Hierzu sind einzelfallbezogene Lösungen zu entwickeln. Die beschriebenen Standardlösungen finden Einsatz sowohl bei Fahrbahnrandbushaltestellen (Buskaps) als auch bei Busbuchten.

In den vergangenen Jahren konnten im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen, Einzelprojekten und Sanierungsprogrammen rund 10 % aller Dortmunder Haltepositionen vollständig barrierefrei ausgestattet werden. Andererseits verfügen heute noch rund 1.300 Positionen über kein Merkmal der Barrierefreiheit. Mit normalen ‚Bordmitteln‘ wäre nur sehr langfristig eine vollständige Barrierefreiheit der Bushaltestellen zu erzielen. Insofern ist das Bushaltestellenprogramm eine weitere Grundvoraussetzung für eine barrierefreie Infrastruktur.

Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) 2013 wurde den Aufgabenträgern auferlegt, die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen und bis zum 01.01.2022 für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen (§ 8 Abs. 3 PBefG). Auch im aktuellen Nahverkehrsplan ist dieses Ziel verankert.

In einem ersten Schritt wurde dazu gemeinsam mit den Dortmunder Stadtwerken eine Bestandserfassung zum jeweiligen barrierefreien Standard aller Dortmunder Bushaltepositionen durchgeführt. Diese Erfassung konnte Ende 2014 abgeschlossen werden und bildet die Basis für die Umsetzung des Bushaltestellenprogramms. Der Finanzaufwand für den Umbau einer Halteposition kann durchschnittlich mit 10.000,00 Euro / Position angesetzt werden. Bei noch rd. 1.300 umzurüstenden Bushaltestellenpositionen wird der finanzielle Umsetzungsrahmen verdeutlicht. Es ist davon aus zu gehen, dass mit der bis 2017 veranschlagten Summe rd. 200 Positionen umgebaut werden können.

Insofern wurde von der Verwaltung eine Priorisierung der Bushaltestellen erarbeitet. In die Bewertung flossen Indikatoren wie natürlich die Frequentierung, aber auch die Nähe zu Senioren-, Behinderten- und weiteren ÖPNV-affinen Einrichtungen ein.

Die erarbeiteten Priorisierungsvorschläge der Verwaltung für die Stadtbezirke sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt. Die Gesamtanzahl der Vorschläge liegt mit knapp 300 deutlich über den lt. Veranschlagung vorrangig zu realisierenden Positionen. Sollten die tatsächlichen Ausbaukosten geringer ausfallen als die geschätzten 10.000,-- EUR pro Halteposition ergibt sich somit die Möglichkeit, aus den zusätzlich aufgeführten 100 Haltepositionen weitere Haltestellen barrierefrei auszubauen. Die Auswahl und Priorisierung trifft die Verwaltung anhand von Kriterien und Randbedingungen wie Synergieeffekte, anstehende Unterhaltungsmaßnahmen, Baumaßnahmen Dritter, etc..

Die Ausschreibung wird in noch zu definierenden gebündelten Paketen erfolgen, die Ergebnisse und Erfahrungen daraus fließen dann in die weiteren Vorlagen ein.

Wie zuvor beschrieben, ist diese Beschlussvorlage der erste Baustein eines mehrjährigen Programms zur systematischen Verbesserung der Barrierefreiheit des Dortmunder ÖPNV, mit dem seine Attraktivität insgesamt nachhaltig gesteigert wird.

Nachfolgend sollen im Mehrjahreszyklus weitere Pakete dem Rat der Stadt Dortmund zur Entscheidung vorgelegt werden. So soll bis zum Jahr 2022 eine weitreichende Barrierefreiheit der Bushaltestellen erreicht werden.

Hinweis

Dieses Bushaltestellenprogramm 2016 – 2017 ist *ein* Baustein der Bearbeitung des insgesamt deutlich umfangreicheren Bedarfes der städt. Infrastrukturerneuerung, der für den dauerhaften Erhalt des Anlagevermögens benötigt wird. Vom Maßnahmenumfang her ist es einerseits den Vorgaben des Haushaltsplanes 2016 ff. angepasst, andererseits sind die verfügbaren Personalkapazitäten und Möglichkeiten der externen Vergabe von Ingenieurleistungen berücksichtigt.

Ermächtigung zum Tausch einzelner Maßnahmen

Liegen die Submissionsergebnisse der Ausschreibungspakete oberhalb der veranschlagten Kosten, so ermächtigt der Rat der Stadt Dortmund die Verwaltung, in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche Haltepositionen nicht umgesetzt und für Folgeprogramme zurückgestellt werden.

Liegen die Submissionsergebnisse hingegen unterhalb der zurzeit veranschlagten Kosten, so ermächtigt der Rat der Stadt Dortmund die Verwaltung, in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche zusätzlichen Haltepositionen im jeweiligen Haushaltsjahr in das Programm aufgenommen werden.

Auch ermächtigt der Rat der Stadt Dortmund die Verwaltung, bei Umsetzungsschwierigkeiten in Einzelfällen Maßnahmen zeitlich zu verschieben oder Ersatzmaßnahmen auszuführen.

Zuständigkeit

Gem. § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit §§ 4 Abs.1 und 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der aktuell gültigen Fassung ist wegen der überbezirklichen Bedeutung der Rat der Stadt Dortmund für die Fassung dieses Baubeschlusses zuständig.

Die Anhörung der Bezirksvertretungen Aplerbeck, Brackel, Eving, Hörde, Hombruch, Huckarde, Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost, Innenstadt-West, Lütgendortmund, Mengede und Scharnhorst erfolgen auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20

Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der aktuell gültigen Fassung.